

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern!

Als sonderpädagogisches Zentrum haben wir die Aufgabe, Sie als Erziehungsberechtigte über die Möglichkeiten eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu informieren.

Ebenso stehen wir Ihnen bei allen Anliegen und Fragen rund um die schulische Betreuung bzw. Förderung Ihres Kindes zur Verfügung. Mit diesem eingeleiteten Verfahren werden wir als sonderpädagogisches Zentrum gemeinsam mit Ihnen und der zuständigen Schule nach der bestmöglichen Betreuung und Förderung Ihres Kindes suchen. Wir möchten Sie hiermit auch über die gesetzlichen Grundlagen des betreffenden Schulgesetzes informieren:

Rechtliche Informationen betreffend den sonderpädagogischen Förderbedarf aus dem Schulpflichtgesetz :

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, **sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag**, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

§ 8 a) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist.

Die Einbeziehung des Sonderpädagogischen Zentrums bzw. die Antragstellung bedeuten noch nicht, dass Ihr Kind auf alle Fälle sonderpädagogischen Förderbedarf zugesprochen bekommt. Im Ablauf des Verfahrens werden Sie in einem Gespräch über die Ergebnisse der Überprüfung und die regionalen Möglichkeiten der Förderung Ihres Kindes informiert. Darüber wird ein Protokoll erstellt werden.

Wir sind für Sie und Ihr Kind da! Sie können uns jederzeit um Hilfe und Unterstützung bitten!

Ich habe diese Elterninformation erhalten und konnte mich ausführlich über die Bedeutung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes informieren.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____